

# Die Leidensgeschichte der Wirtschaftsartikel

Autor(en): **Roth, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **25 (1945-1946)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159340>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mit aller Konsequenz führten wir unsern Handel mit Deutschland nach dem Prinzip des «do ut des», und jeden Lieferungsverzug beantworteten wir mit einer Kürzung unserer Freigaben. Man nenne ein anderes Land, dem es, wie uns, gelungen ist, trotz dem übermächtigen Druck, dem wir ausgesetzt waren, während des Krieges wesentlich mehr aus Deutschland herauszuholen als ihm geliefert wurde! Nicht einmal sein bis zum Sommer 1941 größter Handelspartner brachte dies fertig.

Was schließlich den unfreiwilligen und erzwungenen Beitrag der eroberten Länder zum deutschen Kriegspotential und Durchhaltevermögen anbelangt, so erreichte dieser auf allen Gebieten — Arbeitskräfte, Material und Produktionsmittel — ein Ausmaß, mit dem sich unsere immer auf Gegenleistungen beruhenden Lieferungen gar nicht vergleichen lassen.

Wenn ich mit meinen Ausführungen erreichen kann, daß gewisse Dinge überhaupt nicht mehr behauptet werden, so ist ihr Zweck erfüllt. Dieser Hoffnung gebe ich mich allerdings nicht hin, denn lose Zungen und sensationslüsterne Federn lassen sich nicht im Zäume legen.

Diejenigen unter uns aber, die wissen wollen, was wirklich geschehen ist, haben ein Recht darauf, daß man ihnen, gestützt auf authentisches Material, die Wahrheit sagt.

Dann erkennt jeder, wie der Verteidigungswille und die Bereitschaft der Armee ihren materiellen Rückhalt und die notwendige Ergänzung in einer vorausschauenden, zielbewußten und taktisch geschickt geleiteten Handelspolitik gefunden haben.

## Die Leidensgeschichte der Wirtschaftsartikel

Von Walter Roth

### *Das letzte Kapitel*

Die Entwicklungs- und Leidensgeschichte der Wirtschaftsartikel ist um ein Kapitel länger geworden. Dieses umfaßt die erste *parlamentarische Behandlung* der bundesrätlichen Vorlage vom 3. August 1945 (Ergänzungsbotschaft über die Revision). Es ist sehr wenig erfreulich, und niemand, der die vielen Autoren an der Arbeit gesehen hat, wird behaupten wollen, wir stünden der Vollendung des Werkes näher, als zu der Zeit, da der neue Abschnitt noch nicht geschrieben war.

Um zu dieser Erkenntnis zu kommen, genügt schon ein Blick auf die Abstimmungen in den beiden Kammern, sowie auf die damit verbundenen Vorbehalte und Erklärungen. Im *Nationalrat*, dem die Priorität zu-

kommt, ergab die Gesamtabstimmung anfangs Oktober 101 Ja und 7 Nein bei zahlreichen Enthaltungen. Verworfen haben die Unabhängigen, die der Vorlage auch bereits den Kampf angesagt haben — es sei denn daß in der weiteren Beratung ihren Anträgen entsprochen würde. Der Stimme enthielten sich geschlossen die Sozialdemokraten. Nachher konnte man in ihrer Presse lesen — so im «Volksrecht» (Nationalrat Meierhans) —, die Abstinenz bedeute eine Mahnung an die *Ständekammer*, die Vorlage nicht zu verschlechtern. Als diese dann trotzdem im Dezember einige Änderungen beschloß, votierten die 6 sozialistischen Mitglieder mit Nein. Ihnen schloß sich ein katholisch-konservativer Vertreter an. Ja wurden 25 abgegeben; daneben gab es einige Enthaltungen.

Nach der Abstimmung im Nationalrat hatten die *bürgerlichen* Gruppen (Freisinnige, Katholisch-Konservative, Bauern und Liberal-Konservative) in einer gemeinsamen *Erklärung* festgestellt,

« daß sie bei der Behandlung der Wirtschaftsartikel ihr Möglichstes getan haben, im Sinne eines Entgegenkommens und einer allgemein tragbaren Verständigungslösung. Sie sind sich bewußt, daß weite Kreise ihrer Wähler gegen einzelne der gemachten *Konzessionen* große *Bedenken* haben ».

Die Zugeständnisse machten sie, heißt es in der Kundgebung weiter, um den Vätern der beiden Volksbegehren «Recht auf Arbeit» (Unabhängige) und «Neue Schweiz» (Sozialdemokraten) Gelegenheit zu geben, ihre Initiativen zurückzuziehen. Nachdem die Urheber der einen Initiative den Wirtschaftsartikeln bereits den Kampf angedroht und die hinter der andern stehenden Gruppe sich der Stimme enthalten hätten, behielten sie sich vor, «unter den nun vorliegenden Umständen dem Bundesrat die Prüfung der Frage nahezulegen, ob nicht vor den Wirtschaftsartikeln die beiden erwähnten Volksbegehren zur Abstimmung zu bringen seien». — Diese Erklärung erhält vermehrte Bedeutung, seitdem im Ständerat die Sozialdemokraten in die Reihe der Verwerfenden einschwenkten.

Das letzte parlamentarische Kapitel erhielt eine beachtenswerte Anmerkung mit der *Volksabstimmung* über den *Verkehrsartikel*. Zum ersten Mal, seitdem der Krieg uns auf wirtschaftlichem Gebiet das obrigkeitliche Notrecht brachte, hatte am 10. Februar das Volk als der Souverän in unserer Demokratie Gelegenheit, sich grundsätzlich über das Verhältnis von Wirtschaft und Staat auszusprechen. Das Verdikt, in dem gegen den Ratschlag des Bundesrates, der nahezu einstimmigen Bundesversammlung und der großen Landesparteien 570 000 Stimmberechtigte *gegen* die staatliche Zwangsordnung im Verkehrswesen und nur 288 000 *für* sie zeugten, in welchem ferner alle Stände bis auf einen die Statuierung einer Bundeskompetenz ablehnten auf einem Gebiet, auf dem eine beschränkte staatliche Regelung ohne Zweifel diskutiert werden konnte, ist eindeutig. Es fiel gegen

jene aus, die auch am schweizerischen Horizont die Morgenröte des Kollektivismus sich ausbreiten sahen. «Der Gedanke der *staatlichen Regelung* hat eine schwere *Niederlage* erlitten», würdigte die sozialistische «Berner Tagwacht» den Volksentscheid. «Die Ideen, wie eine ‚Neue Schweiz‘ entstehen soll, zirkeln noch weit auseinander. Vorderhand ist die Parole ‚Freiheit‘ Trumpf».

Am Ende der ersten Lesung der Wirtschaftsartikel seit der Wiederaufnahme der Revisionsarbeit durch die beiden Räte stehen wir vor folgender *Situation*:

1. Die Zugeständnisse der bürgerlichen Gruppen an die Linke vermochten nicht, deren Zustimmung zur Verfassungsrevision zu erwirken. Dagegen schufen sie im bürgerlichen Lager neue Gegner der Wirtschaftsartikel.

2. Die Abstimmung über den Verkehrsartikel, bei dessen parlamentarischer Behandlung einst ebenfalls wesentliche Konzessionen an die staatswirtschaftliche Richtung gemacht worden waren, hat ergeben, daß die überwiegende Mehrheit des Schweizervolkes immer noch nicht gewillt ist, dem Bunde vermehrte Kompetenzen für staatliche Eingriffe in die Wirtschaft zu erteilen.

3. Die Wirtschaftsartikel werden, so wie sie heute lauten, in absehbarer Zeit nicht die Zustimmung des Souveräns finden. Auch eine starke annehmende Mehrheit in den eidgenössischen Räten vermöchte nicht, die Verwerfung durch das Volk zu verhindern.

Aus dieser Sachlage heraus ergibt sich für jene Kreise in Politik und Wirtschaft, die im Interesse der Rechtssicherheit und der Dispositionsfähigkeit in Wirtschaft und Staat die Verfassungsrevision möglichst bald zu einem guten Ende führen möchten, die *Notwendigkeit*, das erst im Entwurf vorliegende letzte Kapitel bei der Bereinigung einer gründlichen *Durchsicht und Korrektur* zu unterziehen. Die *Durchsicht* muß bis auf die Quellen der Revision zurückgehen. Die *Korrektur* aber hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Text sich an das Thema hält, das den Verfassern gestellt ist. Und über allem muß das Bestreben stehen, ein Werk zu schaffen, das vor den Realitäten des Lebens zu bestehen vermag.

#### *Ursprung, Ziel und Wesen der Revision*

Die politischen Ereignisse im Ausland und die in der Schweiz daran geknüpften Hoffnungen der Gegner der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Ordnung haben es mit sich gebracht, daß Ursprung und Ziel der Revision unserer Wirtschaftsartikel vielfach vergessen worden sind. Die Revisionsbestrebungen datieren nicht erst aus der Zeit, da mit dem Ruf: «Freiheit von Not und Sorge» die Frontsoldaten zum Siegen aufgerufen wurden. Und als der Bundesrat *vor zehn Jahren* eine Expertenkommission mit der Begutachtung der

Wirtschaftsgesetzgebung betraute, legte weder der Ostwind über Europa, noch hatten die Sozialdemokraten des Westens besondere Erfolge zu melden.

Im Gegenteil: in den Demokratien machte sich eine *Abkehr vom Staate* bemerkbar. Die Schweiz stand im Begriffe, mit dem massivsten Staatseingriff, der Abwertung, die «Aera Schultheß» zu liquidieren. Dieser Interventionismus hatte Eingriffe in das Gebiet der Wirtschaft gezeitigt, die zum Teil der Aufhebung des Verfügungsrechtes über Eigentum und Leistung, über Kapital und Arbeit gleichkamen. Das «Recht der Krise» — wir zitieren den verstorbenen Basler Professor Haab — war zur «Krise des Rechtes» geworden.

Die neuen Wirtschaftsartikel sollten nun die *Rechtsgrundlage* schaffen für die in den letzten Jahren unter Verletzung der Verfassung geschaffenen Gesetze und Verordnungen, deren Begründetheit unbestritten war und die weiter gelten sollten. In zweiter Linie wollte man mit der Revision die *künftige Wirtschaftspolitik* fixieren, dem Staat wie dem Bürger feste Normen des wirtschaftlichen und sozialen Verhaltens geben. Der Interventionismus hatte nicht nur der Verfassungsmäßigkeit ermangelt; er hatte auch immer mehr die Grenzen der staatlichen und der individuellen Rechte und Pflichten im wirtschaftlichen wie im sozialen Bereich verwischt. Neue Verfassungsnormen sollten die *Kompetenzen von Staat und Bürger* wiederum deutlicher abstecken, die Grenzlinie der staatsfreien Sphäre markieren sowie der Bezirke, in welche der Staat eingreifen darf.

Die Abwertung, die am Anfang der Revisionsbewegung stand, hatte die starren Fronten der gegensätzlichen Auffassungen über den richtigen Weg der Krisenbekämpfung gelockert und einer großen Verständigungsbereitschaft Platz gemacht. So waren die *Experten* aus allen Kreisen der Wirtschaft und der Politik in den wichtigsten Fragen einig. Wo die Auffassungen auseinander gingen, handelte es sich mehr um Fragen des Maßes und des Tempos, als um grundsätzliche Differenzen. Ihre wesentliche Schlußfolgerung lautete:

« Der Staat soll nur dort in die Wirtschaft eingreifen, wo dies zur *Bekämpfung von Mißbräuchen* der Wirtschaftsfreiheit oder zur Wahrung wichtiger allgemeiner Interessen erforderlich ist, während im übrigen nach wie vor der Grundsatz der *Handels- und Gewerbefreiheit* gelten soll ».

Die aus den Studien der Begutachter herausgewachsene Botschaft des *Bundesrates* vom 10. September 1937 umschrieb als Ziel der Reform ebenfalls «die Wiederherstellung der ursprünglichen Gedanken einer freiheitlichen und demokratischen Wirtschaftsgestaltung», sowie die Anerkennung der Weiterentwicklung des Wirtschaftslebens, «ohne daß das Grundprinzip der geltenden Verfassung, nämlich die *Selbstverantwortlichkeit*, aufgegeben zu werden braucht». Die Meinung des Bundesrates wie der *Bundesversammlung*, wie sie dann in der

Vorlage vom 21. September 1939 ihren Niederschlag fand, war: im Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft stehen die Freiheit und die Verantwortung des Einzelnen an erster Stelle. Der Staat darf nur in Aktion treten, wo privates Handeln nicht ausreicht, wo die wirtschaftliche Freiheit mißbraucht wird oder wo ein besonderes Schutzbedürfnis einzelner Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen vorliegt.

Diese Auffassung gründet sich auf die politische Struktur der Eidgenossenschaft und auf die Freiheitsliebe ihrer Bevölkerung, ferner auf die Erkenntnis, daß die Lebenskraft der schweizerischen Wirtschaft mit ihrem dürftigen Erdreich dort am besten gedeiht, wo der Wettbewerb sie zu höchsten persönlichen Leistungen entfacht.

Die Vorlage war nicht nur in der wirtschaftspolitischen Zielsetzung eindeutig, indem sie die Handels- und Gewerbefreiheit als individuelles Freiheitsrecht an die Spitze stellte, aber Ausnahmen als zulässig erklärte. Sie enthielt auch klare Umschreibungen dieser Ausnahmen auf Grund der langjährigen Erfahrungen sowie der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten. Auch die ausgearbeitete bundesrätliche Vorlage vom 3. August 1945 hält sich an diese Systematik und bemüht sich, die Ausnahmen von der Handels- und Gewerbefreiheit in sachlicher wie zeitlicher Hinsicht festzulegen. Die Freiheit gemäß Art. 31 und die Bindungen, wie sie in den Art. 31bis — 31 quinquies enthalten sind, bilden die beiden *Pole*, innerhalb welcher inskünftig die Wirtschaftspolitik unseres Landes sich bewegen soll. Die Ausnahmen von der Handels- und Gewerbefreiheit gehen dabei so weit, daß es möglich wäre, im Rahmen der Verfassung allen berechtigten wirtschaftlichen und sozialen Interessen von Wirtschaftszweigen, Berufsgruppen und Landesteilen Rechnung zu tragen.

### *Bedauerliche Abirrungen*

Leider sind die eidgenössischen Räte bei der Behandlung des bundesrätlichen Entwurfes von dessen klarer Linie abgeirrt. — Die Demokratie lebt von den Kompromissen. Aber das Entgegenkommen an eine Opposition darf nicht zur Aufgabe dessen führen, was man auf Grund der eigenen Einsicht und Erfahrung verantworten kann. Man tut der Erklärung der bürgerlichen Gruppen nach der Gesamtabstimmung im Nationalrat keine Gewalt an, wenn man ihr das Eingeständnis entnimmt, jene seien bei der Beratung der Wirtschaftartikel der *sozialistischen Konzeption* in einem Maße entgegengekommen, das sich mit der bisher geltenden schweizerischen Auffassung über die wirtschaftliche und soziale Gestaltung nicht verträgt.

Solche *Zugeständnisse* wurden gemacht in Artikel 31, wo dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit «die Mehrung der Wohlfahrt des Volkes» und «die *Sicherung der Existenz der Bürger*» voran-

gestellt werden. Der nationalrätliche Antrag ermangelt der Eindeutigkeit. Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit und die Sicherung der Existenz der Bürger sind entgegengesetzte wirtschaftliche Ordnungsprinzipien. Der vieldeutige und unbestimmte Ausdruck «Sicherung der Existenz» widerspricht zudem der Anforderung der Klarheit, die an eine Verfassungsnorm gestellt werden muß.

In einem weiteren Zugeständnis an die sozialistischen Begehren verpflichtet sodann der Nationalrat den Bund zu «*Maßnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen*» (Art. 31 quinquies), während der Bundesrat ihm lediglich auferlegte, Vorkehrungen «zur Verhinderung drohender und zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit» zu treffen. — Die Verpflichtung des Staates, nicht nur die Folgen wirtschaftlicher Krisen zu mildern, sondern nach Möglichkeit auch dem Ausbruch solcher zu wehren, ist unbestritten. Dagegen kann ein Land wie die Schweiz, dessen Lebensquellen außerhalb seinem Territorium und dem Machtbereich seiner Behörden liegen, unmöglich alle Auswirkungen der Weltwirtschaft von seinen Grenzen fernhalten. Ein unerfüllbares Postulat sollte aber nicht Inhalt eines Verfassungssatzes bilden. Wer eine Krise verhüten will, muß sodann vorausschauend ihre Anzeichen erkennen und dementsprechend handeln. Mutet man diese *Voraussicht* dem Staate zu, und will man ihn zu Eingriffen ermächtigen und ermuntern, bevor die Krise in Erscheinung tritt, wie es der Auslegung des Begriffes «verhüten» entsprechen würde? Zu Eingriffen, die wiederum in Widerspruch stünden zum Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit!

Beide Verpflichtungen des Bundes, diejenige zur Sicherung der Existenz wie diejenige zur Verhütung von Krisen, stehen im Gegensatz zur Handels- und Gewerbefreiheit. Bei beiden handelt es sich ferner um verschwommene Begriffe, und beide können als Verpflichtungen interpretiert werden, denen nachzukommen der Staat außerstande ist. Man versuchte die Besorgten zu beschwichtigen mit der Versicherung, es handle sich dabei lediglich um *wirtschaftspolitische Zielsetzungen*, nicht um persönliche Individualrechte. Dem steht die im «Volksrecht» vertretene Meinung gegenüber, die Vorschläge des Nationalrates bedeuten «*eine Abkehr* von bisherigen Grundsätzen». Im gleichen Blatt war zu lesen, eine neue Mehrheit, die sich grundsätzlich auf eine erweiterte Kontrolle der privaten Wirtschaft durch den Staat einigte, könnte mit den vom Nationalrat beschlossenen Wirtschaftsartikeln «ganz sicher umwälzende Neuerungen einleiten, ohne die Verfassung ritzen zu müssen».

Die *Abirrungen* vom Weg, der bisher immer als der durch Ursprung und Ziel der Revision gegebene erachtet wurde, bestehen einmal in neuen Unsicherheiten und Interpretationsschwierigkeiten, während die Revision im Gegenteil eine feste Grund-

lage für Gesetzgebung und Verwaltung schaffen wollte. In zweiter Linie möchte mit den Wirtschaftsartikeln der Standort für die künftige Wirtschaftspolitik gewonnen werden. Statt dessen postulieren die nationalrätlichen Beschlüsse Unmögliches; an Stelle bestimmter Gebote an Staat und Wirtschaft enthalten sie unergründliche Deklamationen. Darin kommt jener Glaube an die Allmacht des Staates zum Ausbruch, der an den *Realitäten* des wirtschaftlichen Lebens unseres Landes zerschellen wird. Denn «über den geschriebenen Gesetzen der Staaten stehen die ehernen Gesetze der Wirtschaft». Entfernt sich die Gesetzgebung von dem Vernünftigen und Möglichen, dann werden die *Enttäuschungen* nicht ausbleiben.

«*Was früher unerreichbar schien*»

In der Frühjahrssession dürfte sich die Bundesversammlung erneut mit den Wirtschaftsartikeln befassen. Vorläufig hat es nicht den Anschein, als würde am Ende der Beratungen ein wesentlich einheitlicheres und besseres Werk stehen, als es die erste Lesung ergeben hat. Wohl hat der Ständerat an den nationalrätlichen Beschlüssen einige Korrekturen angebracht. Aber auch wenn ihnen die Volksvertretung zustimmen sollte, ließen verschiedene Unklarheiten reichlich Raum zu liberalen oder interventionistischen Folgerungen, je nach dem politischen Wind, der durchs Bundeshaus bläst.

In der Proklamation der sozialdemokratischen Partei der Schweiz vom Dezember 1942 steht der Satz:

« Aus diesem *Krieg* und aus der Not dieser Zeit muß das entstehen, was früher unerreichbar schien: die Gemeinschaft des arbeitenden Volkes, die auf *sozialistischer Grundlage* Staat und Wirtschaft einer neuen Schweiz aufbauen wird ».

Wenn man diese Verheißung zur Kenntnis nimmt und die Erklärung prominenter Sozialdemokraten liest

- die Revision der Wirtschaftsartikel wird auf Jahrzehnte hinaus die *Grundlage* bilden für die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Schweiz;
- die neue Wirtschaftsverfassung macht einen *Teil unseres Kampfes* um die Gestaltung der Wirtschaftsreform unseres Landes aus,

dann erst ermißt man die volle Bedeutung der Revision und begreift die Notwendigkeit, mit ihr *auch bürgerlicherseits* eine wirtschaftspolitische *Kursbestimmung* zu verbinden.

Bis heute ließ man sich hier allzusehr nur vom Bestreben zu einer Verständigung leiten, damit die Vorlage möglichst unangefochten von den politischen Parteien das Referendum passiere. Wir freuen uns, daß die mit untragbaren Zugeständnissen verbundene Vorlage in den Räten nicht die erwartete Zustimmung gefunden hat. Denn nun sollte der Weg frei sein für eine *grundsätzliche Entscheidung*. Die Mehrheit schreckte vor ihr zurück, offenbar weil man nicht mehr



überall den Glauben für die eigene Sache aufbringt. — Es gibt auch Bürgerliche, die heute für unabwendbar halten, «*was früher unerreichbar schien*».

Die Abstimmung über den Verkehrsartikel sollte sie allerdings eines andern belehrt haben. Es handelte sich bei ihr um eine jener Kundgebungen des Volkes, von denen de Tocqueville, der große Politiker und Staatsphilosoph der zweiten französischen Republik, erklärte, sie seien in einer Demokratie richtunggebend. Dabei ist der schweizerische Souverän mit seinem Verdikt vom zweiten Sonntag im Februar einer Haltung treu geblieben, die er von jeher angenommen hat, wenn es die Bürgerfreiheit gegenüber dem Staat zu verteidigen galt.

Bei unserer Revision geht der Streit nicht um eine unbegrenzte wirtschaftliche Freiheit, beziehungsweise die reine Staatswirtschaft. Die Schweiz kennt schon lange jene Synthese von Freiheit und Bindung, die mit «Freiheit in der Ordnung» umschrieben wird. Vielmehr wird um den Vorrang der individuellen oder der kollektivistischen Elemente in der Wirtschaft gerungen: ob auch weiterhin in *erster Linie* der einzelne selbst für sich verantwortlich sein soll und die Staatshilfe nur dann Platz greifen darf, wo besondere Verumständungen sie rechtfertigen und die Hilfe lediglich der Überbrückung einer vorübergehenden Notlage dient. Im Pestalozzijahr wird man an die Erfahrungen des großen Eidgenossen erinnern dürfen: daß die Kräfte des Menschen und ganzer Geschlechter schwinden, wenn sie dahin gebracht werden, zu glauben, es sorge jemand ohne ihr Zutun für sie.

Dies war bisher die Meinung der Mehrheit des Schweizervolkes, so gut wie das andere: daß auch die politische und bürgerliche Freiheit schwinden, je mehr der Staat in das wirtschaftliche Tun und Lassen des einzelnen hineinredet. Darum wird keine Verfassung beim Souverän Gnade finden, welche auch nur die Möglichkeit allzugroßer staatlicher Macht schafft. Das zu wissen dürfte vor allem für jene Mitglieder der eidgenössischen Räte nützlich sein, die möglichst rasch eine neue dauerhafte Wirtschaftsordnung verwirklichen möchten.